

TEXTFASSUNG

Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen

vom 17.07.2001

einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 14.07.2003,
einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 15.03.2004 (welche rückwirkend zum 01.01.2004
in Kraft getreten ist), der 3. Änderungssatzung vom 28.01.2009, der 4. Änderungssatzung vom
11.05.2009, der 5. Änderungssatzung vom 12.03.2010 und der 6. Änderungssatzung vom
12.01.2011

§ 1

Bezeichnung und Gebietsbestand

- (1) Die Gemeinde Mühlhausen in Thüringen ist eine Große kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten.
- (2) Die Stadt führt den Namen „Mühlhausen/Thüringen“.
- (3) Gemeinden, die sich durch Eingemeindungsverträge oder Kraft Gesetz der Stadt Mühlhausen anschließen, sind Ortsteile der Stadt.
- (4) Ortsteile der Stadt Mühlhausen führen den Namen „Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil (Name des Ortsteiles)“:
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Felchta
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Görmar
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Saalfeld
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Windeberg

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Mühlhausen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen wird als großes und als kleines Wappen geführt. Das große Wappen zeigt einen geteilten Schild, oben in Gold, einen wachsenden schwarzen, rotbewehrten Adler und unten in Rot ein silbernes Mühleisen. Der Schild trägt einen

goldenen Spangenhelm mit goldener Krone und silbernen Büffelhörnern mit grünen Lindenzweigen. Die Helmdecke ist außen rot, innen golden.
 Das kleine Wappen besteht nur aus dem Schild des großen Wappens.
 Die Urzeichnungen des großen und kleinen Wappens mit dem Bestätigungsvermerk des Oberbürgermeisters werden im Stadtarchiv aufbewahrt, ebenso die Muster für die Schwarz-Weiß-Darstellung.

- (3) Als Flagge führt die Stadt Mühlhausen die Farben Rot und Gold in zwei gleichbreiten Streifen. In der Mitte befindet sich das kleine Stadtwappen.
- (4) Das Siegel der Stadt ist kreisrund. Es trägt in der Mitte das kleine Wappen und im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Mühlhausen/Th.“. Es wird vom Oberbürgermeister als Großes Siegel mit dem äußeren Durchmesser 45 mm geführt. Von der Verwaltung wird es als Kleines Siegel mit einem äußeren Durchmesser von 30 mm geführt.

§ 3

Vorsitzender des Stadtrates und seine Stellvertreter

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechend § 23 (1) Satz 3 ThürKO.

§ 4

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordnete

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen wird entsprechend § 28 (3) ThürKO in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern der Stadt Mühlhausen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
 Er ist hauptamtlich tätig. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses, des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (3) Gemäß der Thüringer Kommunalbesoldungsverordnung wird der Oberbürgermeister nach Besoldungsgruppe B 4 besoldet.
- (4) Der Stadtrat wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Oberbürgermeisters und damit gesetzlicher Vertreter. Er führt die Bezeichnung Bürgermeister.
- (5) Der Beigeordnete wird nach B 2 besoldet.

§ 5

Stadtrat

- (1) Organe der Stadt Mühlhausen sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Sie verwalten die Stadt nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung.
- (2) Der Stadtrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung und der durch seine Mitglieder beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung hat mindestens Festlegungen zu treffen
 - zur Bildung von Fraktionen,
 - zur Einberufung von Sitzungen,
 - zur Teilnahme an Sitzungen,
 - zur Öffentlichkeit von Sitzungen,
 - zum Inhalt der Niederschriften über Sitzungen des Stadtrates und zur Schriftführung,
 - zu der Behandlung von Widersprüchen und Beanstandungen von Beschlüssen durch den Oberbürgermeister,
 - zur Bekanntmachung von Beschlüssen,
 - zur Leitung und Durchführung der Sitzungen einschließlich Tagesordnung, Vorlagen, Anfragen, Anträge und Fristen,
 - zu Wahlen und Abstimmungsverfahren,
 - zur Arbeit der Ausschüsse.

§ 6

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00 DM (102,00 €) sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 DM (15,00 €) für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktion, in der sie Mitglied sind, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 DM (15,00 €) je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 DM (10,00 €) je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| - der Vorsitzende einer Fraktion | 102,00 € |
| - der Vorsitzende eines Ausschusses | 102,00 € |
| - der Vorsitzende des Stadtrates | 102,00 €. |

Der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 26,00 €.

- (5) Die Ortsteilbürgermeister erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsteilbürgermeister Saalfeld, Windeberg	205,00 €
- Ortsteilbürgermeister Görmar, Felchta	307,00 €

- (6) Mitglieder des Ortsteilrates erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die Teilnahme an nachgewiesenen notwendigen Sitzungen des Ortsteilrates.
- (7) Sachkundige Bürger im Sinne § 27 (5) ThürKO erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 DM (10,00 €).
- (8) Für die Ortsteilbürgermeister, die Mitglieder des Ortsteilrates und sachkundige Bürger im Sinne § 27 (5) ThürKO gelten die Regelungen hinsichtlich Verdienstaufschlag und Reisekosten gemäß § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (9) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß § 12 (1) ThürKO übernehmen, für das § 6 Absatz 1, 4, 5, 6, 7 und 8 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 13 (1) ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 DM (10,00 €) für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen.

Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Hauptausschusses festgelegt.

Für den Ersatz des Verdienstaufschlages, Pauschalentschädigung und die Zahlung von Reisekosten gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 entsprechend.

- (10) Mitglieder eines Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 DM (15,00 €), dazu für den Wahlvorsteher einen Zuschlag von 10,00 DM (5,00 €).

§ 7

Ausschüsse

- (1) Entsprechend § 26 (1) ThürKO wird ein Hauptausschuss aus dem Oberbürgermeister und sechs Stadtratsmitgliedern gebildet. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister
- (2) Die Bildung und Zuständigkeit weiterer Ausschüsse regelt entsprechend § 26 (1) ThürKO die Geschäftsordnung.
- (3) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt auf Basis des Verfahrens Hare-Niemeyer. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

§ 8

Ausländerbeirat

- (1) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Mühlhausen gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO einen Ausländerbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats.
- (2) Aufgaben des Ausländerbeirats sind insbesondere, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der Ausländer in der Stadt Mühlhausen mitzuwirken, den Ausländern das Einleben in Deutschland zu erleichtern und die Beziehungen zwischen ihnen und den deutschen Einwohnern zu fördern.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend; zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern ist der Stadtrat.
- (4) Der Ausländerbeirat berät im Rahmen seiner Aufgabe den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Mühlhausen gehören und die den Lebensbereich der ausländischen Staatsangehörigen berühren. Er kann Anregungen und Empfehlungen abgeben; politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Zu diesem Zweck informiert die Stadtverwaltung Mühlhausen den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen. Dazu gehört auch, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrats und seiner Ausschüsse dem Ausländerbeirat rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet werden. Der Ausländerbeirat wird unter Mitteilung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil und der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil, die ihn besonders berühren, zu den Stadtratssitzungen geladen. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirats hindern nicht das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen der genannten Gremien.

- (5) Anregungen und Empfehlungen des Ausländerbeirats werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung schriftlich vorzulegen.
- (6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich vor dem Stadtrat einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger in Mühlhausen ab.
- (7) Der Ausländerbeirat hat 9 Mitglieder, die allesamt stimmberechtigt sind. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als geborenem Mitglied. Die Stellvertretung durch einen anderen Beigeordneten ist zulässig. Ferner gehören dem Ausländerbeirat 3 Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit an, die der Stadtrat auf Vorschlag seiner Fraktionen per Beschluss bestellt. Jede Fraktion kann nur ein Mitglied vorschlagen. Hat der Stadtrat weniger als drei Fraktionen, verringert sich die Anzahl der deutschen Mitglieder entsprechend. Für den Fall der Verhinderung wird für jedes Fraktionsmitglied in der gleichen Weise ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Zusätzlich gehören dem Ausländerbeirat 5 Mitbürger an, die nicht Deutsche gemäß Art.116 Abs. 1 GG sind. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet sowie ihre Hauptwohnung seit mindestens einem halben Jahr in der Stadt Mühlhausen haben. Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet muss rechtmäßig sein. Die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats werden vom Stadtrat aus Vorschlägen aus der Mitte der ausländischen Mitbürger bestellt. Die Vorschläge sind nach einem öffentlich bekannt gemachten Aufruf des Oberbürgermeisters innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Die Vorschläge müssen von mindestens 3 wählbaren Ausländern unterschrieben sein. Sofern Vorschläge nicht eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Ausländerbeirat gebildet. Der Stadtrat bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds nachrücken.
- (9) Der Ausländerbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden aus der Mitte seiner ausländischen sowie dessen Stellvertreter aus der Mitte seiner deutschen Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Ausländerbeirats auf sich vereint. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausländerbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- (11) Der Ausländerbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Der Ausländerbeirat wird erstmals durch den Oberbürgermeister einberufen, danach vom Vorsitzenden. Die Tagungen des Ausländerbeirats sind öffentlich. Er schließt die Öffentlichkeit aus, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordern.
- (12) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. § 36 Abs. 2 ThürKO gilt entsprechend. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausländerbeirats.

- (13) Der Ausländerbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung regeln. Mangels einer solchen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen entsprechend.
- (14) Die Stadt Mühlhausen stellt dem Ausländerbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben eine geeignete Räumlichkeit mit angemessener sächlicher Ausstattung auf ihre Kosten zur Verfügung.
- (15) Die Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für jede nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirats. Abhängig beschäftigte Mitglieder des Ausländerbeirats haben ferner Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig tätige Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der ihnen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für höchstens 4 Stunden pro Sitzungstag und für maximal 8 Sitzungen im Jahr gewährt.

§ 9

Behinderten- und Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Mühlhausen bildet als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sowie der Senioren in Mühlhausen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats einen Beirat (Behinderten- und Seniorenbeirat). Er ist selbstständig und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig.

(2) Zu den Aufgaben des Behinderten- und Seniorenbeirats gehört es insbesondere, Ansprechpartner für die Behinderten und Senioren zu sein, die Stadt in allen Behinderten- und Seniorenbelangen zu beraten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen und Senioren zu initiieren.

(3) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend; zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern ist der Stadtrat.

(4) Der Behinderten- und Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Mühlhausen gehören und die die Belange der behinderten Menschen und Senioren in Mühlhausen betreffen. Er kann Anregungen und Empfehlungen abgeben. Zu diesem Zweck informiert die Stadtverwaltung Mühlhausen den Behinderten- und Seniorenbeirat über alle für die Belange der Behinderten und Senioren in Mühlhausen relevanten Angelegenheiten. Alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden dem Behinderten- und Seniorenbeirat rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet. Der Behinderten- und Seniorenbeirat wird unter Mitteilung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil und der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil, die ihn besonders berühren, zu den Stadtratssitzungen geladen. Fehlende Stellungnahmen des Behinderten- und Seniorenbeirats hindern nicht das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen der genannten Gremien.

(5) Anregungen und Empfehlungen des Behinderten- und Seniorenbeirats werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung schriftlich vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Sozialausschusses oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied ist ständiges Mitglied im Beirat mit beratender Stimme. Der/Die Vorsitzende des Behindertenbeirates erstattet einmal jährlich Bericht im Sozialausschuss.

(6) Der Behinderten- und Seniorenbeirat erstattet jährlich vor dem Stadtrat einen Bericht über seine Arbeit und die Lage der behinderten Mitbürger und Senioren in Mühlhausen.

(7) Der Behinderten- und Seniorenbeirat hat 12 Mitglieder, die allesamt stimmberechtigt sind. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als geborenem Mitglied. Die Stellvertretung durch einen anderen Beigeordneten ist zulässig. Ferner gehören dem Behinderten- und Seniorenbeirat 3 Mitglieder des Stadtrats an, die dieser auf Vorschlag seiner Fraktionen per Beschluss bestellt. Jede Fraktion kann nur ein Mitglied vorschlagen. Hat der Stadtrat weniger als drei Fraktionen, so verringert sich die Anzahl der von ihm zu stellenden Mitglieder entsprechend. Für den Fall der Verhinderung wird für jedes Fraktionsmitglied in der gleichen Weise ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Zusätzlich gehören dem Behinderten- und Seniorenbeirat 8 Mitglieder an, die von Vereinen, Verbänden, Organisationen, die Behinderten- und Seniorenarbeit in Mühlhausen leisten, nach schriftlicher Aufforderung durch den Oberbürgermeister vorgeschlagen und ebenfalls vom Stadtrat durch Beschluss bestellt werden. Auf Behinderte und Senioren entfallen jeweils 4 Mitglieder. Sie dürfen nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören. Die Seniorenmitglieder müssen ein Mindestalter von 60 Jahren haben, wobei auf den Zeitpunkt des Eingangs der Vorschläge in der Stadtverwaltung abzustellen ist. Für den Verhinderungsfall wird in der gleichen Weise für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorgeschlagen und bestellt. Es ist darauf zu achten, dass die vorschlagenden Vereine, Verbände und Organisationen bei der Besetzung angemessen Berücksichtigung finden. Sofern nicht mindestens für Behinderte und Senioren jeweils 4 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Behinderten- und Seniorenbeirat gebildet.

(9) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt durch den Stadtrat auf Vorschlag der Fraktion bzw. Organisation, die es bzw. ihn entsandt hat, eine Neubestellung für den Rest der laufenden Amtszeit des Behinderten- und Seniorenbeirats.

(10) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Behinderten- und Seniorenbeirat in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats auf sich vereint. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Der Vorsitzende - bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter - vertritt den Behinderten- und Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Er führt die laufenden Geschäfte des Behinderten- und Seniorenbeirats, bereitet dessen Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

(12) Der Behinderten- und Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Oberbürgermeister einberufen, nach erfolgter Wahl seines Vorsitzenden durch diesen. Die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats sind

öffentlich. Er schließt die Öffentlichkeit aus, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner dies erfordern.

(13) Der Behinderten- und Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. § 36 Abs. 2 ThürKO gilt entsprechend. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(14) Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung regeln. Mangels einer solchen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen entsprechend.

(15) Die Stadt Mühlhausen stellt dem Behinderten- und Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben eine geeignete Räumlichkeit mit angemessener sächlicher Ausstattung auf ihre Kosten zur Verfügung.

(16) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für jede nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats. Abhängig beschäftigte Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats haben ferner Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig tätige Mitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der ihnen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für höchstens 4 Stunden pro Sitzungstag und für maximal 8 Sitzungen im Jahr gewährt

§ 10

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Ein Bürgerentscheid darf 6 Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht durchgeführt werden.
- (3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 (1) und (2) ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn
1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „Ja“ oder „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. der Stimmzettel mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Stadt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (8) Im Übrigen wird auf die Regelungen über das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid in der Thüringer Kommunalordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 11

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters richtet sich nach § 29, § 30 und § 31 der ThürKO.

Er entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht entsprechend § 26 (2) ThürKO dem Stadtrat vorbehalten oder nach der Geschäftsordnung beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind.

§ 12

Bekanntmachungen/Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen der Stadt Mühlhausen werden öffentlich im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen bekannt gemacht. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen im Amtsblatt.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen können, falls nicht durch Bundes- oder Landesrecht anders geregelt, in den im Stadtgebiet erscheinenden Tageszeitungen erfolgen, wenn dies in begründeten Fällen nicht im Amtsblatt erfolgen kann.

Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsteilräte werden ortsüblich

im Ortsteil Felchta	in den Anschlagkästen Mühlhäuser Weg 143, Eigenrieder Weg 59, Eigenrieder Weg 93, Felchtaer Hauptstr. 24 am Haus der Kirche, Felchtaer Hauptstr. 47, Felchtaer Hauptstr. 113 an der Gemeindeschänke, Felchtaer Hauptstr. 153,
im Ortsteil Görmar	in den Anschlagkästen Mühlhäuser Straße am Backsgarten gegenüber Haus Nr. 62, am Kirchberg gegenüber Einmündung Siedlung, in der Bergstraße gegenüber Haus Nr. 168,

im Ortsteil Saalfeld	im Anschlagkasten vor dem Gebäude der Feuerwehr
im Ortsteil Windeberg	im Anschlagkasten am Eingang zum Spielplatz gegenüber dem Haus Am Anger Nr. 1

bekannt gemacht.

- (3) Einmal jährlich wird eine Einwohnerversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Entsprechend des § 15 (2) ThürKO sind die Bürger bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren durch die Ämter der Stadtverwaltung zu unterstützen.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadtratsmitglied oder Ausschussmitglied, dem Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Verträge der Stadt mit ihren Mitarbeitern mit einem Wertumfang über 500,00 DM (256,00 €) bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Dies betrifft nicht die Arbeits- und Dienstverträge.
- (3) Verträge der Stadt mit Stadtratsmitgliedern mit einem Wertumfang bis 8.000,00 DM (4.090,00 €) können ohne Genehmigung des Stadtrates abgeschlossen werden.

§ 14

Personalangelegenheiten

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten.
- (2) Für folgende Personalentscheidungen bedarf er der Zustimmung des zuständigen Ausschusses:
 1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10;
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Nummer 1 vergleichbar ist.
- (3) Für Personalentscheidungen wie unter § 12 Abs. 2 ab Besoldungsgruppe A 11 bedarf es der Zustimmung des Stadtrates.

§ 15

Ortsteile

- (1) Für die Ortsteile Görmar, Felchta, Saalfeld und Windeberg gilt die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO in der Fassung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) als eingeführt .
- (2) In den Ortsteilen nach Abs. 1 werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahl-gesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 (3) ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Görmar	8 Mitglieder
Felchta	6 Mitglieder
Saalfeld	4 Mitglieder
Windeberg	4 Mitglieder

- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:

Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August. 1993 (GVBl. S.530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

 - a) Der Termin des Wahltages wird auf den Tag der Stadtratswahl festgelegt. Ort, Zeit und Ablauf (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) wird den Bürgern gesondert durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt.
 - b) Der Oberbürgermeister ist Wahlleiter. Die Durchführung der Wahl in den Ortsteilen obliegt den Wahlvorständen, die für die Stadtratswahl/Ortsteilbürgermeisterwahl verpflichtet worden sind.
 - d) Für die wahlberechtigten Bürger des jeweiligen Ortsteils gilt das Wählerverzeichnis der Wahl des Ortsteilbürgermeisters.
 - e) Der Oberbürgermeister ruft zur Abgabe der Wahlvorschläge 6 Wochen vor der Wahl auf. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder liegen.

- f) Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates können durch die Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor der Wahl beim Ortsteilbürgermeister zur Weiterleitung an den Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Vorschlagenden sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift und eine Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers enthalten.
- Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 6. Tag vor der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm zu wählenden Bewerber an und faltet ihn. Der Wahlvorstand stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend.
- k) Briefwahl ist nicht zugelassen.
- l) Das Ergebnis wird spätestens am 3. Tag nach der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.
- (6) Der Ortsteilrat berät über Angelegenheiten nach § 45 (5) der ThürKO.
- (7) Der Ortsteilrat entscheidet anstelle des Stadtrates über Angelegenheiten nach § 45 (6) Satz 1 Ziffern 1 und 2 nach Maßgabe des § 45 (7) Sätze 1 und 2 ThürKO.
- (8) Vorsitzender des Ortsteilrates ist der Ortsteilbürgermeister. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Für den Ortsteilrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberbürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Diese/r arbeitet auf der Grundlage des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 03.11.1998.

§ 17

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Werden von der Verwaltung überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben beantragt, müssen sie vom Stadtrat beschlossen werden, wenn sie einen Betrag von 10.000,00 € beim Verwaltungshaushalt und 50.000,00 € beim Vermögenshaushalt überschreiten.
- (2) Das Auslösen von Aufträgen, die eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe in der unter (1) angegebenen Höhe verursachen, darf nur erteilt werden, wenn ein Beschluss des Stadtrates vorliegt.
- (3) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 Abs. 2 Nr.2 ThürKO ist erforderlich, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben von mehr als 3% des Gesamthaushaltsansatzes des jeweiligen Jahres geleistet werden müssen.

§ 18

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 05.05.1998 einschließlich der beschlossenen 1. Änderung vom 05.05.1998 sowie der 2. Änderung vom 02.06.1997 außer Kraft gesetzt.
- (3) Mit der Einführung des „Euro“ ab 01.01.2002 als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel gelten die in dieser Satzung in Klammern gesetzten „Eurobeträge“ als verbindlich. Die „DM-Beträge“ verlieren damit ihren derzeitigen Status.
- (4) Die in dieser Satzung in maskuliner Sprachform aufgeführten Funktionen und Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer. Sie sind entsprechend auf die konkreten Bedingungen modifiziert zu verwenden.

Mühlhausen,

Stadt Mühlhausen

gez. Dörbaum

Dörbaum

Oberbürgermeister

Siegel

Die Hauptsatzung wurde zuletzt bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 03/2003, die 1. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 09/2003, die 2. Änderungssatzung im Amtsblatt

Nr. 04/2004, die 3. Änderungssatzung im Amtsblatt 01/2009, die 4. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 06/2009, die 5. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 03/2010 und die 6. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 01/2011.